

**Geschäftsordnung der
Stadtvertretung Parchim**
(Fassung vom 27.05.2026)

§ 1
Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt zehn Tage. Die Ladungsfrist für die Sitzungen der Ausschüsse beträgt sieben Tage.
- (3) Die Ladungsfrist für Dringlichkeitssitzungen beträgt für Stadtvertretung sowie Ausschüsse drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Stadtvertretung elektronisch per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Für die digitale Gremienarbeit erhält jedes Mitglied der Stadtvertretung wahlweise ein digitales Endgerät oder einen digitalen Zugang und ein von der Stadt zur Verfügung gestelltes persönliches E-Mail-Postfach. Bei technischen Störungen erfolgt die Ladung in Schriftform.
- (5) Die Ladungsfristen gemäß (2) und (3) sind gewahrt, wenn die Verwaltung die für die Sitzung bestimmte Ladung und die Beschlussvorlagen den Mitgliedern der Stadtvertretung im dafür vorgesehenen Ratsinformationssystem fristgemäß bereitstellt.
- (6) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann in Textform verlangen, dass es seine Einladung und seine Unterlagen schriftlich statt elektronisch erhält. Anschließend erfolgt die Zustellung der Tagesordnung (Ladung) und die Zustellung von Beschlussvorlagen sowie sonstiger Unterlagen gegenüber diesem Mitglied am 10. Tag vor der Sitzung der Stadtvertretung bzw. am 7. Tag vor der Sitzung des Ausschusses in Papierform. Bei Dringlichkeitssitzungen erfolgt die Zustellung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung.

§ 2
Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden der Stadtvertretung mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an Sitzungen teil.
Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt und auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Stadtvertretung oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Stadtvertretung Stellung zu nehmen.
Den übrigen Mitarbeitenden der Verwaltung kann der Vorsitzende der Stadtvertretung mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.
- (4) Sachkundige Einwohner, welche den Vorsitz eines Ausschusses haben, sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtvertretung teilzunehmen. Sie haben dort ein Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die der Ausschuss beraten hat. Für sachkundige Einwohner gelten die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 23 Abs. 6 KV M-V, die Fortgeltung des Mandats nach § 23 Abs. 7 KV M-V sowie die Mitwirkungs- und Vertretungsverbote nach den §§ 24 bis 27 KV M-V.

- (5) In nichtöffentlicher Sitzung ist es den Mitarbeitenden der Verwaltung gestattet, an der Sitzung teilzunehmen, sofern dienstliche Belange dies erfordern.

§ 3

Medien

- (1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Sitzungen der beratenden Ausschüsse.
- (4) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Die Übertragung oder Aufzeichnung einer betroffenen Person unterbleibt, soweit sie dem widerspricht. Die Übertragung oder Aufzeichnung der anwesenden Öffentlichkeit und der an der Fragestunde teilnehmenden Einwohner ist nur unter Erteilung einer Einwilligung zulässig.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden der Stadtvertretung spätestens bis zum 15. Tag vor der Sitzung der Stadtvertretung in elektronischer Form an vorsitz-sv@parchim.de zugegangen sein. Die Vorlage in schriftlicher Form ist möglich. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden. Geht der Antrag verspätet ein, ist er auf die Tagesordnung der darauffolgenden Stadtvertreterversammlung zu setzen.
- (2) Für Sitzungen der Ausschüsse gilt eine Frist von zehn Tagen.
- (3) Die Anträge sind in kurzer und klarer Textform abzufassen und können in elektronischer Form übermittelt werden. Anträge sind so zu verfassen, dass erkennbar ist, wie der beantragte Beschluss lauten soll und dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.
Es sind folgende Empfangsadressen bei elektronischer Übermittlung zu verwenden:
- Hauptausschuss vorsitz-ha@parchim.de
 - Finanzausschuss vorsitz-fa@parchim.de
 - Wirtschaftsausschuss vorsitz-wa@parchim.de
 - Stadtentwicklungsausschuss vorsitz-sea@parchim.de
 - Kultur- und Sozialausschuss vorsitz-ksa@parchim.de
 - Rechnungsprüfungsausschuss vorsitz-rpa@parchim.de
- (4) Vorlagen, Sachanträge der Mitglieder der Stadtvertretung und Anfragen können von den Antragstellenden zurückgezogen werden.

- (5) Beschlussvorlagen sind vor der Beratung durch den Einbringenden mit Einreichung der Vorlage oder mündlich zur Sitzung zu begründen.
- (6) Bei Beschlussvorlagen der Verwaltung, die Satzungsänderungen oder Gebührenordnungen betreffen, ist der Vorlage eine Synopse beizufügen (Gegenüberstellung bisherige Fassung, Entwurf geänderte Fassung nebst Begründung).
- (7) Jede im Ratsinformationssystem bereitgestellte oder postalisch versandte Beschlussvorlage sowie Anlagen sind mit Stand (Datum) und Bearbeitenden zu kennzeichnen.
- (8) Änderungen an Beschlussvorlagen oder Anlagen nach Bereitstellung / Versand sind als neue Fassung bereitzustellen. Geänderte Passagen sind kenntlich zu machen; zusätzlich ist allen Mitgliedern der gemäß Beratungsfolge beteiligten Gremien unverzüglich ein Änderungshinweis (kurze Beschreibung der Änderung) zu übermitteln.
- (9) Soweit Abstimmungskorrespondenzen zwischen der Stadt und der Rechtsaufsichtsbehörde für die Entscheidung erheblich sind (insbesondere bei Satzungen, Ordnungen oder Vertragswerken), sind diese den Gremienmitgliedern als Anlage zur Beschlussvorlage zur Kenntnis zu geben. Enthalten Anlagen schutzwürdige Inhalte (z.B. personenbezogene Daten), erfolgt die Bereitstellung als nichtöffentliche/vertrauliche Anlage nach den hierfür geltenden Regelungen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, soweit diese nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Angelegenheiten sind grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu beraten. Eine Zuordnung zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung erfolgt nur, wenn und soweit im konkreten Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Behandlung erfordern.
- (3) Betrifft ein Tagesordnungspunkt schutzwürdige Inhalte, kann der tragende Beschlussinhalt jedoch ohne Offenlegung dieser Inhalte sachgerecht beraten und entschieden werden, ist der Tagesordnungspunkt grundsätzlich im öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.
Die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Angaben sind in diesem Fall in nichtöffentlichen Anlagen darzustellen.
Ein Tagesordnungspunkt ist von vornherein im nichtöffentlichen Teil zu behandeln, wenn der Beschlussgegenstand ohne Offenlegung schutzwürdiger personenbezogener, wirtschaftlicher oder vertraglicher Einzelangaben nicht sinnvoll bestimmt werden kann.
- (4) Erweist sich im Verlauf der öffentlichen Beratung, dass eine sachgerechte inhaltliche Diskussion ohne Offenlegung schutzwürdiger Informationen nicht möglich ist, kann die Stadtvertretung oder der Ausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds beschließen, die Öffentlichkeit für diesen Beratungsteil auszuschließen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Der Ausschluss ist auf den erforderlichen Beratungsteil zu beschränken.
- (5) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied der Stadtvertretung, einer Fraktion, des Ortsvorstehers oder dem Bürgermeister beantragt worden sind, dürfen

nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragstellenden zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§ 6 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
- b) Einwohnerfragestunde,
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung,
- d) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung,
- e) Bericht des Bürgermeisters über gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt,
- f) Bericht des Vorsitzenden und Mitteilung über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Stadtvertretung,
- g) Anfragen und Mitteilungen der Mitglieder der Stadtvertretung,
- h) Anträge der Mitglieder der Stadtvertretung und Fraktionen,
- i) Vorlagen und Beratungsgegenstände der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

- j) Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung,
- k) Bericht des Bürgermeisters,
- l) Anfragen der Mitglieder der Stadtvertretung und Mitteilungen,
- m) Anträge der Mitglieder der Stadtvertretung und Fraktionen,
- n) Vorlagen und Beratungsgegenstände der Verwaltung

(2) Für Sitzungen der Ausschüsse gelten die Buchstaben e) und f) nicht.

(3) Für Sondersitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse kann von der Standardtagesordnung abgewichen werden.

(4) Ein Mitglied der Stadtvertretung, das einem Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V unterliegt oder das annehmen muss, einem Mitwirkungsverbot zu unterliegen, hat den Ausschließungsgrund vor der Beratung des Tagesordnungspunktes und Beschlussfassung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich im Sitzungssaal auf den für die Öffentlichkeit bestimmten Plätzen aufhalten.

(5) Die Sitzungen sollten spätestens um 22:00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelnen Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen. Nach Ablauf der Zeit wird die Sitzung der Stadtvertretung mit Mehrheitsbeschluss der Stadtvertretung fortgesetzt. Anderenfalls vertagt der Vorsitzende die Sitzung.

§ 7 Worterteilung

(1) Mitglieder der Stadtvertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Vorsitzenden der Stadtvertretung durch Handzeichen zu Wort zu melden.

- (6) Findet eine Sitzung nach Maßgabe von § 4b der Hauptsatzung ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung statt, sind geheime Abstimmungen als Briefabstimmungen durchzuführen.
- (7) Jede Fraktion benennt gegenüber dem Vorsitzenden einen Stimmzähler.
- (8) Der Vorsitzende ordnet die Briefabstimmung an und bestimmt den Zeitpunkt des Fristablaufs für den Eingang der Stimmbriefe. Die Verwaltung übersendet den stimmberechtigten Mitgliedern unverzüglich die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel, innerer Umschlag, äußerer Umschlag, Rücksendeumschlag) und weist auf die Frist hin.
- (9) Die Stimmabgabe erfolgt unter Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der Stimmzettel ist in den inneren Umschlag zu legen und zu verschließen. Der innere Umschlag ist zusammen mit einer unterschriebenen Erklärung über die persönliche Stimmabgabe in den äußeren Umschlag zu legen und fristgerecht zu übersenden.
- (10) Die Auszählung erfolgt unverzüglich nach Fristablauf durch den Vorsitzenden unter Mitwirkung der Stimmzähler. Die Zuordnung von Stimmzettel und abstimmender Person ist auszuschließen. Das Ergebnis ist festzustellen und bekanntzugeben; der Ablauf der Briefabstimmung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.
- (11) Nach Fristablauf eingehende Stimmbriefe bleiben unberücksichtigt. Verspätet eingegangene Stimmbriefe sind ungeöffnet zu den Akten zu nehmen; dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 9 Wahlen

- (1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, werden die zu vergebenden Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge geteilt.
Die Sitzverteilung erfolgt zunächst nach den so ermittelten ganzen Zahlen, die auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das von dem Vorsitzenden der Stadtvertretung gezogen wird.
- (2) Sofern Abstimmungen als Wahlen bezeichnet sind, ist gewählt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Wahlen erfolgen geheim, soweit ein Mitglied der Stadtvertretung dies beantragt. Bei geheimen Wahlen werden aus der Mitte der Stadtvertretung drei Stimmzähler bestimmt.
- (4) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (5) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht.

§ 10 Zuteilungs- und Benennungsverfahren

- (1) Soweit ein allgemeiner Konsens zwischen allen Fraktionen und fraktionslosen Vertretern über die Besetzung der Ausschüsse besteht, erklären die Fraktionsvorsitzenden gegenüber dem Vorsitzenden, mit welchen

Personen sie die Sitze besetzen oder die zum Mitglied des Ausschusses bestellt werden. Sofern eine Stellvertretung zulässig ist, ist ferner mitzuteilen, durch wen diese Personen im Falle der Verhinderung vertreten werden. Der Vorsitzende hat für die Verständigung eine angemessene Zeit einzuräumen. Der Sitz ist mit Zugang der Erklärung besetzt.

- (2) Änderungen der Besetzung sind dem Vorsitzenden durch den Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen. Hierfür ist eine E-Mail an das in § 4 Abs. 3 benannte E-Mail-Konto des jeweiligen Ausschusses ausreichend.
- (3) Wird eine einvernehmliche Besetzung der Ausschüsse nicht erreicht, teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählergemeinschaften, die ihre Bildung auf Aufforderung bei ihm angezeigt haben, die zu besetzenden Sitze des Gremiums in öffentlicher Sitzung zu.
- (4) Die Zuteilung richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählergemeinschaften zueinander. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Dabei werden die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählergemeinschaft jeweils mit der Anzahl der zu besetzenden Sitze multipliziert und durch die Anzahl aller Mitglieder in Fraktionen und Zählergemeinschaften dividiert. Die Sitzverteilung erfolgt zunächst nach den so ermittelten ganzen Zahlen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlen entscheidet das Los.
- (5) Die Sitze der Sachkundigen Einwohner werden zuerst verteilt. Jede Fraktion, der mindestens ein Ausschusssitz nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren zugewiesen wird, erhält die Möglichkeit einen Sachkundigen Einwohner zu benennen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, sofern es keine einvernehmliche Verständigung zwischen den Fraktionen und Zählergemeinschaften gibt.
- (6) Die Losverfahren werden von dem Vorsitzenden durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Vorsitzende der Stadtvertretung den Fraktionen und Zählergemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben. Die Fraktionen und Zählergemeinschaften erklären darauf spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze und, sofern eine Stellvertretung zulässig ist, durch wen diese Personen im Falle der Verhinderung vertreten werden, besetzen. Der Sitz ist mit Zugang der Erklärung besetzt. Die Erklärung kann jederzeit geändert werden. Der Vorsitzende der Stadtvertretung nimmt eine Neuzuteilung von Amts wegen in der nächsten öffentlichen Sitzung vor.
- (7) Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählergemeinschaften untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Mitglieder der Stadtvertretung tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an den Vorsitzenden der Stadtvertretung zu richten. Sitze für sachkundige Einwohner können auch mit Mitgliedern der Stadtvertretung besetzt werden.
- (8) Die Fraktionen und Zählergemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (9) Bei der Benennung der den Fraktionen und Zählergemeinschaften zugeteilten Sitze in den Ausschüssen darf der in der Hauptsatzung festgelegte Anteil an sachkundigen Einwohnern nicht überschritten werden. Dies gilt auch im Falle der Stellvertretung.
- (10) Die Absätze 1 bis 3 und 7 gelten für die Bestellung von Vertretern der Stadt in Kommunalunternehmen nach § 70a Abs. 4 Satz 4 KV M-V (Verwaltungsrat), § 71 Abs. 1 S. 4 KV M-V (Gesellschafterversammlung), § 71 Abs. 2 S. 1 KV M-V (Aufsichtsrat), § 156 Abs. 3 KV M-V (Verbandsversammlungen für Zweckverbände).

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorsitzende der Stadtvertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Sitzungsteilnehmende der Stadtvertretung und aller Ausschüsse sind zu von gegenseitigem Respekt getragenen Umgangsformen verpflichtet, mit denen die Würde der Gemeindevertretung als Ort der demokratischen Willensbildung gewahrt wird.
- (3) Mitglieder der Stadtvertretung, die die Ordnung verletzen, sich ungebührlich benehmen, sich beleidigender Äußerungen bedienen, gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind von dem Vorsitzenden der Stadtvertretung zur Ordnung zu rufen. Bei schweren Verstößen oder bei dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende der Stadtvertretung einen Sitzungsausschluss verhängen.

§ 12

Ordnungsmaßnahmen gegen Gäste

- (1) Gäste haben alles zu unterlassen, was dazu geeignet ist, die freie Willensbildung der Mitglieder der Stadtvertretung zu beeinflussen. Dazu gehören insbesondere Zwischenrufe, Beifall, Führen von Transparenten, Verteilen von Flugblättern, Fotografieren, die Nutzung akustischer Geräte, die Verletzung der allgemein gültigen Regeln des Anstands und die Gefährdung des Verlaufs der Sitzung durch die Verletzung von Ordnung und Sicherheit.
- (2) Die technische Aufzeichnung von Reden ist den Gäste grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Die Verwendung von Handys ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen vom Verbot sind die Angehörigen von Rettungs- und Notdiensten.
- (4) Wer gegen die Verhaltensregeln der Absätze (1) – (3) verstößt, kann nach Erhalt einer vorherigen Abmahnung durch den Vorsitzenden der Stadtvertretung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.
- (5) Bei störender Unruhe und einer erfolglosen Ermahnung durch den Vorsitzenden der Stadtvertretung kann dieser die Räumung des Raumes von Gästen veranlassen, wenn sie auf andere Weise nicht behoben werden kann.

§ 13

Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Mitgliedern der Stadtvertretung ebenfalls dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern ist ebenfalls unverzüglich dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen. Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften nicht benachteiligt werden.
- (3) Die Bildung von Zählgemeinschaften aus Fraktionen, von denen jede angesichts ihrer Mitgliederzahl in der Lage ist, mindestens einen oder mehrere Ausschusssitze zu erringen, ist unzulässig.

- (4) Bei Zählgemeinschaften bedarf jede Erklärung nach § 32 a Abs. 6 KV M-V der übereinstimmenden Erklärung all ihrer Mitglieder.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Aufzeichnungen der vollständigen Sitzung sowie deren technische Verarbeitung zulässig. Die Aufzeichnungen sind nach der Billigung zu löschen.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertretenden, der geladenen Sachverständigen bzw. geladenen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Anfragen der Mitglieder der Stadtvertretung,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung,
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Wortlaut der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder der Stadtvertretung
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Protokollführenden zu erstellen, mit dem Vorsitzenden der Stadtvertretung abzustimmen und soll innerhalb eines Monats den Mitgliedern der Stadtvertretung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung ist der Öffentlichkeit zu gestatten. Dies erfolgt durch Bereitstellung im Bürgerinformationssystem nach Billigung der Niederschrift; im Übrigen ist Einsicht während der Dienstzeiten zu ermöglichen.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Bei einer begründeten Beanstandung ist die Änderung zur Niederschrift zu vermerken und dieser anzufügen.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache, beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Antrag auf Vertagung,
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung,
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - j) Sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,
 - k) Antrag auf geheime Wahl
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Vorsitzende der Stadtvertretung vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
- (4) Ergreift nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste der Bürgermeister zu dem Beratungsgegenstand das Wort, so erhält der Antragsteller des Schlussantrags auf Verlangen einmalig das Wort zur Erwiderung.

§ 16 Ausschusssitzungen

Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung mit folgenden Abweichungen:

- (1) Die Arbeit der Ausschüsse ist auf die nach der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben beschränkt. Dies gilt auch für Anträge und Wortmeldungen.
- (2) § 1 Abs. 4 – 6 gilt nicht für die Betriebskommission. Die Ladung zur Sitzung der Betriebskommission erfolgt schriftlich.
- (3) Ausschüsse treten nur zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert bzw. wenn konkrete Beschlussempfehlungen für anstehende Stadtvertreter-sitzungen zu beraten sind.
- (4) Mitglieder der Stadtvertretung, die kein Ausschussmitglied sind, sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht und kein Rederecht.
- (5) Für sachkundige Einwohner gelten sinngemäß § 1 Abs. 4 und 6.
- (6) Die Protokolle der beratenden Ausschüsse werden den Mitgliedern des Hauptausschusses, die Protokolle der Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Stadtvertretung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (7) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Ausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt. Eine Ausschussbeteiligung kann insbesondere dann unterbleiben, wenn eine fristgemäße Beteiligung innerhalb des regulären Sitzungsplanes nicht mehr möglich ist.

- (8) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Vorsitzende der Stadtvertretung. Die Abstimmung hat getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 17

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende der Stadtvertretung. Er kann sich mit seiner Stellvertretung beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen, einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen, ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens vier Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 19

Sprachformen

Die gewählten Sprachformen gelten für Frauen, Männer und Diverse.

**§ 20
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Stadtvertretung in Kraft.



Flörke
Bürgermeister